

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 216

vom 05. Februar 2013

Gemeinde Sissach, Quartierplanvorschriften "Gerbegässlein"

A. Die Gemeindeversammlung Sissach hat am 27. März 2012 den Quartierplan und das Quartierplanreglement "Gerbegässlein" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Überbauung mit drei 2-3-geschossigen Bauten, die eine maximale Bruttogeschossfläche für Wohn-/Geschäftsnutzung von insgesamt 3595 m² aufweisen.

B. Gegen den Quartierplan "Gerbegässlein" hat [REDACTED], Kirchmattweg [REDACTED], 4425 Titterten eine Einsprache eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 30. August 2012 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass das Baubewilligungswesen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt ist. Der Gemeinde steht diesbezüglich keine zusätzliche Regelungskompetenz zu.

Zudem ist zu beachten, dass in Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen die Wohnungen im Erdgeschoss, bei solchen mit Erschliessung durch Lift zum Teil auch in den Obergeschossen, so zu erstellen sind, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter möglich ist. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind hindernisfrei (rollstuhlgängig) zu gestalten (§ 108 RBG).

Im Weiteren präzisiert der Regierungsrat, dass es sich bei den im Plan dargestellten "konzeptionellen Festlegungen" um verbindliche Festlegungen handelt, von denen nur geringfügig abgewichen werden darf. Ausserdem handelt es sich beim Umgebungsplan (§ 7 Quartierplanreglement) nicht um ein Planungsinstrument, sondern um einen Nachweis, welcher die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben aus den Quartierplanvorschriften im Rahmen des Baugesuchsverfahrens darstellt.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Gemeindeversammlung Sissach am 27. März 2012 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Gerbegässlein" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/QP/16/0, 62/TZPS/5/1 (Quartierplan "Gerbegässlein") und 62/QR/16/0, 62/LES/1/3 (Quartierplanreglement "Gerbegässlein") versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber
A. Achermann